

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 7/96

vom 29. Februar 1996

über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 26/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Empfehlung des Rates 95/144/EG vom 7. April 1995 über gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird nach Nummer 28 (Entschließung 94/C 181/01 des Rates) folgender neuer Punkt eingefügt:

"29. **395 X 0144:** Empfehlung des Rates 95/144/EG vom 7. April 1995 über gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik (Abl. Nr. L 93 vom 26.4.1995, S. 27)."

¹ Abl. Nr. L 273 vom 16.11.1995, S. 47.

² Abl. Nr. L 93 vom 26.4.1995, S. 27.

Artikel 2

Der Wortlaut der Empfehlung des Rates 95/144/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

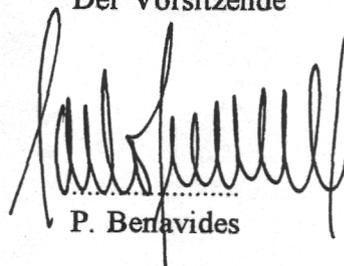
Dieser Beschluß tritt am 1. März 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 29. Februar 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende



P. Benavides

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses



G. Vik M. Sucker
